



Benützungs- bzw. Hausordnung der Sportanlage sowie des Clubgebäudes in Rohrbach an der Lafnitz



A) Grundsätzliches

1. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes und um die neuerrichtete Sportanlage inkl. Vereinsheim zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor die über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzung zu bewahren, sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig.

Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Vereinshaus und das gesamte Sportgelände und alle Personen, die sich im Clubgebäude und auf der Sportanlage aufhalten.

3. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Trainer und die Betreuer. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

4. Haftungsausschluss

Der SV Rohrbach ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Umkleidekabinen und sonstigen Räumlichkeiten auf der Sportanlage zu sorgen.

Die Betreiber bzw. Eigentümer der Sportanlage übernehmen keinerlei Haftung für jede Art von Personenschäden, wie etwa Verletzungen im Zuge der sportlichen Tätigkeit, etc. sowie keine Haftung für Sachschäden, Unfälle oder Diebstahl von mitgebrachten persönlichen Gegenständen auf sämtlichen Bereichen der Sportanlage.

Kleinkinder dürfen die Anlage ohne Eltern nicht betreten. Die gesetzliche Obsorgepflicht der Eltern bleibt trotz Anwesenheit des Anlagenpersonals bestehen.

Eltern haften für ihre Kinder.

Jeder Nutzer ist zum sorgfältigen Gebrauch der Anlage verpflichtet und haftet dem Betreiber bzw. dem Eigentümer für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden.

5. Brandschutz

Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

6. Abfälle und Entsorgung

Alle Personen auf der Sportanlage bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

7. Ordnung

- Beim Verlassen der Räume muss das Licht ausgeschaltet werden.
- Nach 22:00 Uhr ist aus Lärmschutzgründen unnötiger Lärm zu vermeiden.
- Am Gelände des Stadions gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Das Stadion befindet sich im Ortsgebiet (Hupen verboten).
- Rauchen ist nur auf den gekennzeichneten Bereichen erlaubt und es dürfen nur Besucher rauchen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Das Rauchen im Clubgebäude ist nicht erlaubt. Das Rauchen im Außenbereich (Terrasse) ist gestattet. Damit die Sportanlage sauber bleibt, sind die dort aufgestellten Aschenbecher zu benutzen.
- Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz des Landes Steiermark, welches in der Kantine ausgehängt ist!
- Das Überklettern von Zaunanlagen ist strengstens verboten.
- Vorhandene bzw. erkannte Schäden sind umgehend einem Verantwortlichen zu melden.

8. Schlüsselberechtigung

Schlüsselberechtigung haben nur die beim Obmann und Vorstand gemeldeten Trainer bzw. Vertreter des SV Rohrbach. Ein Verleihen des Schlüssels ohne Anzeige beim Obmann bzw. Vorstand ist unzulässig.

9. Maßnahmen des Vorstandes

Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der SV Rohrbach vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung bzw. Betretung auf dem Sportgelände inkl. Clubgebäude zu untersagen. Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, werden die Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

B) Clubgebäude/Kantine

1. Geltungsbereich

Zum Clubgebäude zählen neben den Kabinen die Kantine, die sanitären Anlagen sowie auch die Terrasse.

2. Ballspielen in der Kantine

Das Ballspielen im Lokal ist verboten.

3. Rauchverbot

Im gesamten Clubgebäude einschließlich der Kantine herrscht Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich ist erlaubt.

4. Sauberkeit

Alle Gäste und Mitglieder sind aufgerufen, das Clubgebäude und die sanitären Anlagen mit der angemessenen Sorgfalt zu benutzen und somit vor Verunreinigungen zu bewahren.

C) Fußballplätze

1. Geltungsbereich

Diese Regelungen sind für den Hauptspielplatz, den Trainingsplatz und den Trainingsplatz maßgebend.

2. Platzsperr

Ist ein Platz nicht bespielbar, so hat der Vorstand bzw. der Platzwart das Recht eine Platzsperr zu verhängen. Diese Anordnung ist von allen Benutzern zu befolgen.

3. Gebot der Platzpflege

Die Trainer, Fußballmannschaften und sonstige Benützer sind aufgerufen, nach den Spielenden die Schäden an der Grasnarbe (Löcher im Rasen) wieder zu beseitigen.

4. Veranstaltungen

Nach Veranstaltungen hat der verantwortliche Trainer oder Betreuer dafür zu sorgen, dass der entsprechende Platz sauber hinterlassen wird.

5. Tore

Die Nachwuchstore sind nach Spielende vom Hauptspielplatz zu entfernen.

D) Umkleidekabinen

1. Rauchverbot

In den ausgewiesenen Umkleide- und Sanitärbereichen besteht absolutes Rauchverbot.

2. Verzehr von Speisen und Getränken

Der Genuss und Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist im Kabinenbereich gestattet. Anfallender Müll ist umgehend in die dafür vorgesehenen Mülleimer (Recycling) zu beseitigen. Es dürfen aber keine Gläser oder Glasflaschen auf die Anlage und Sportplätze mitgenommen werden.

3. Zutritt

Die Kabinen sind nach dem Training und nach dem Spiel nicht mit Fußballschuhen zu betreten. Ab 22:30 Uhr werden die Kabinentrakte an Spieltagen abgesperrt und jegliche persönliche Utensilien sind bis dahin zu entfernen.

E) Sonstige Außenanlagen

1. Parkplätze vor dem Vereinsheim

Für die Besucher und Nutzer der Vereinsanlage stehen in der Regel genügend Parkplätze zur Verfügung. Die Gäste, Spieler und Benützer der Sportanlage bei Veranstaltungen, Spielen, Trainings und sonstigem werden ersucht nur die vorhandenen Parkplätze am Gelände der Sportanlage zu benützen.

2. Zu- und Abfahrten Parkplätze

Die Zu- und Abfahrt zu den Parkplätzen befinden sich im Nordwesten der Anlage. Entlang der Zufahrt ist das Parken nicht erlaubt. Das Parken auf den Grünflächen vor dem Clubgebäude ist nur bei ausdrücklicher Erlaubnis durch den Sportverein gestattet.

Schlussbestimmung:

Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlage ist jegliche Haftung durch den SV Rohrbach ausgeschlossen.

Gemeinde
Rohrbach an der Lafnitz
und SV Rohrbach